

Prof. Dr. Georg Bitter

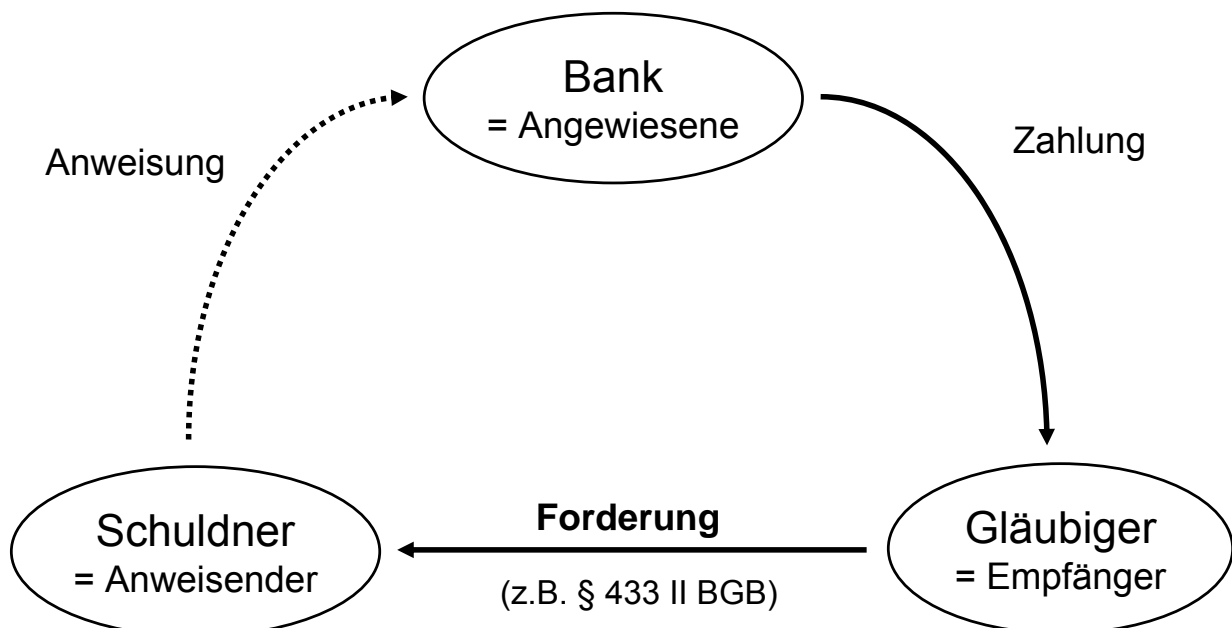
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Gläubigerbenachteiligung bei der Zahlung aus dem Überziehungskredit

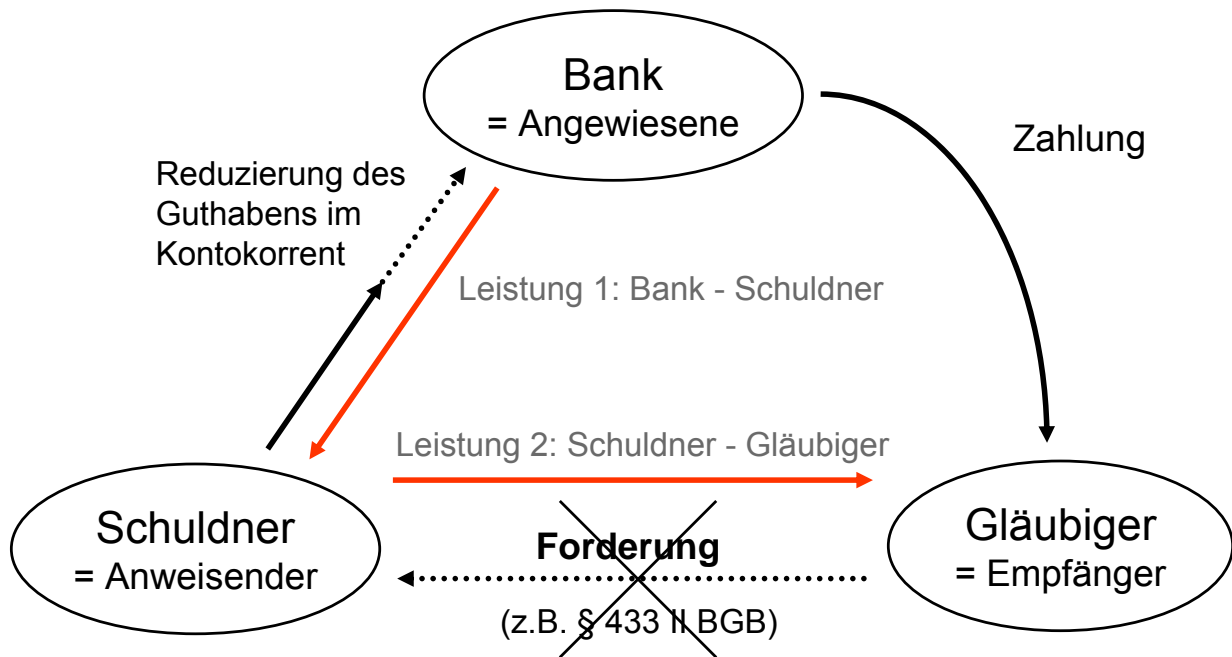
Das Aus für die Insolvenzanfechtung?

WM-Tagung zum Insolvenzrecht
2. Juni 2008 in Frankfurt-Eschborn

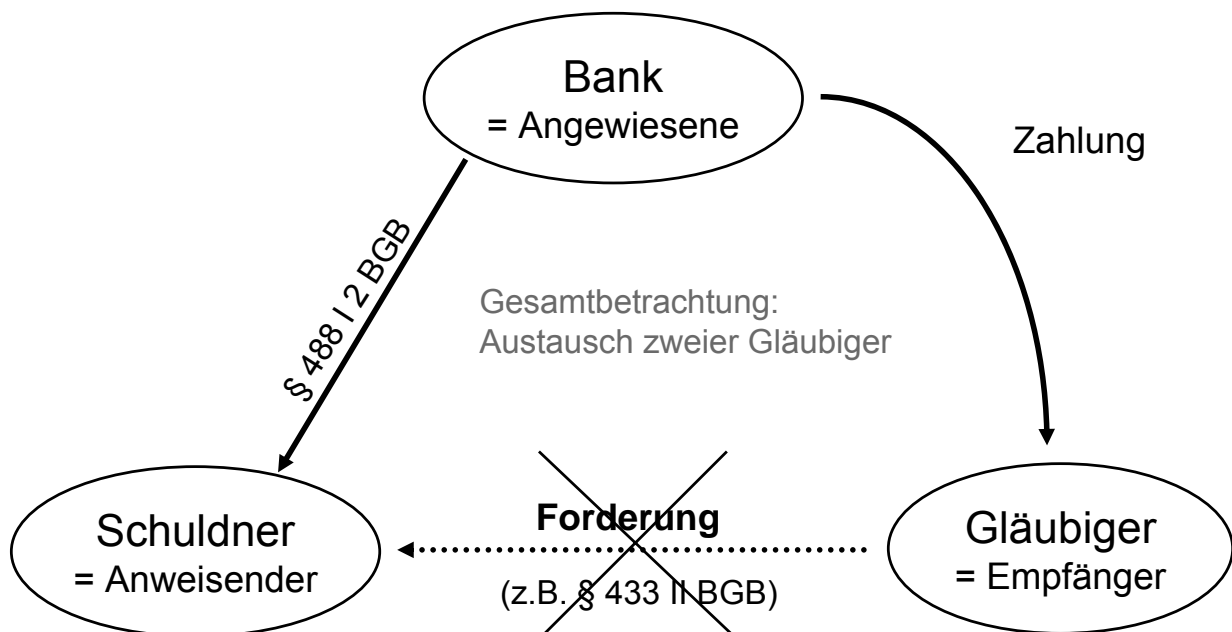
Zahlung auf Anweisung



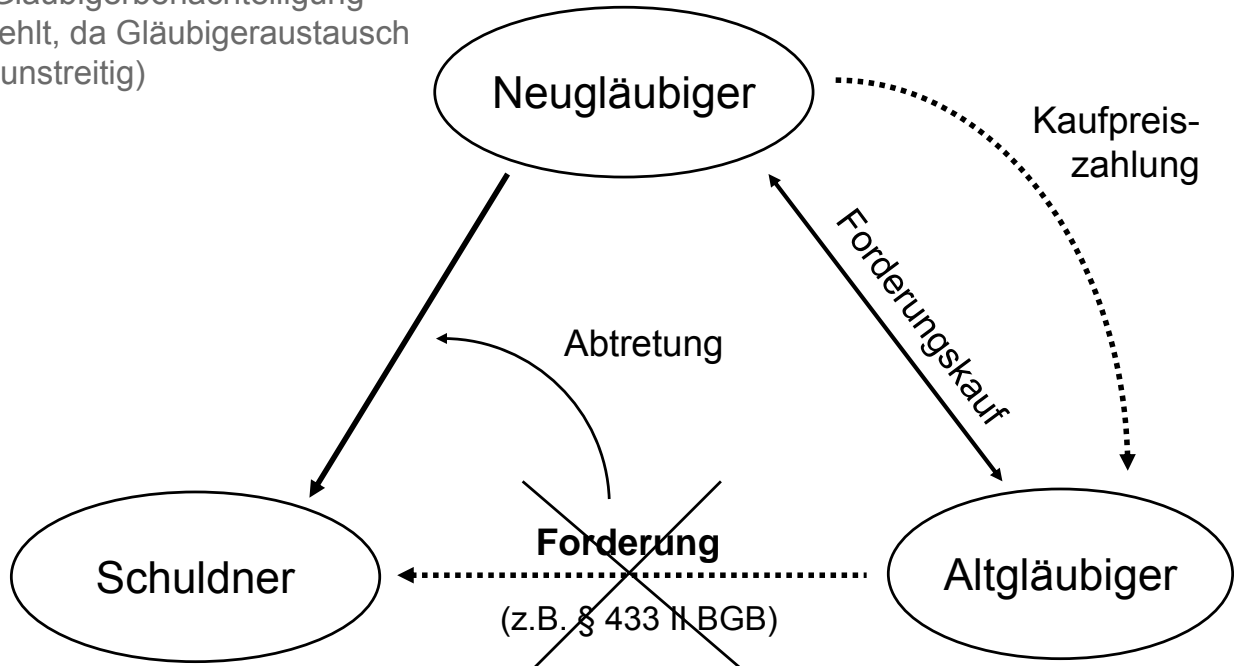
Situation nach der Zahlung – Zahlung aus einem Guthaben –



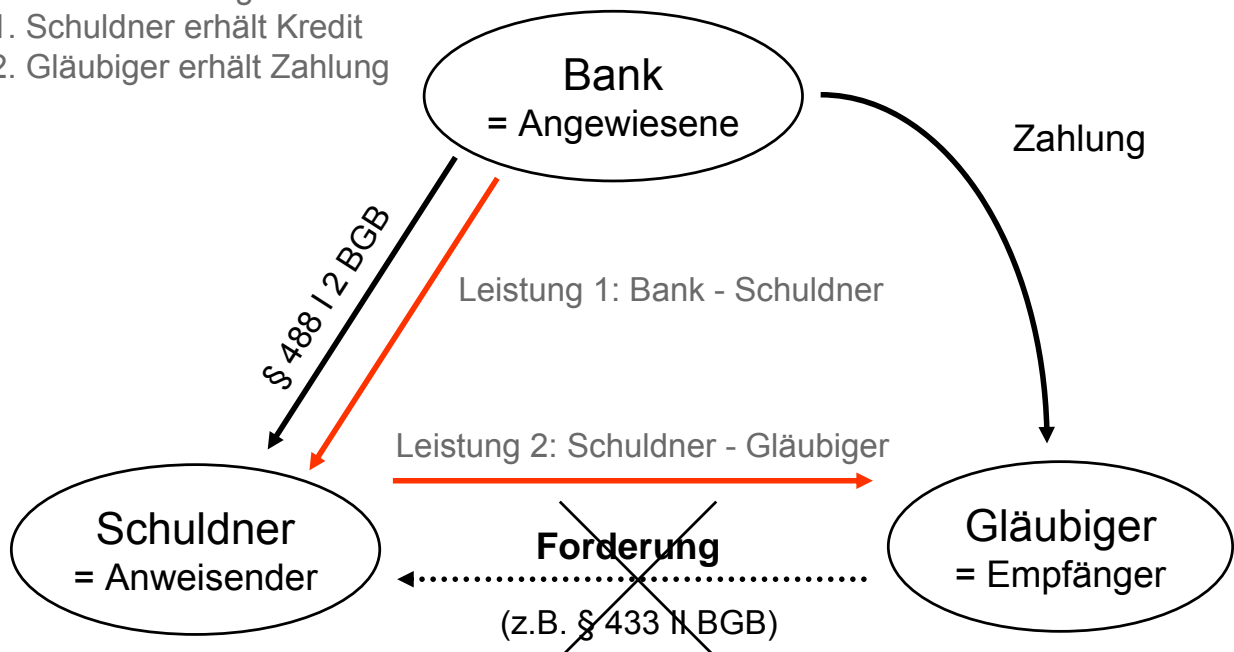
Situation nach der Zahlung – Zahlung aus einem Kredit –



Gläubigerbenachteiligung
fehlt, da Gläubigeraustausch
(unstreitig)



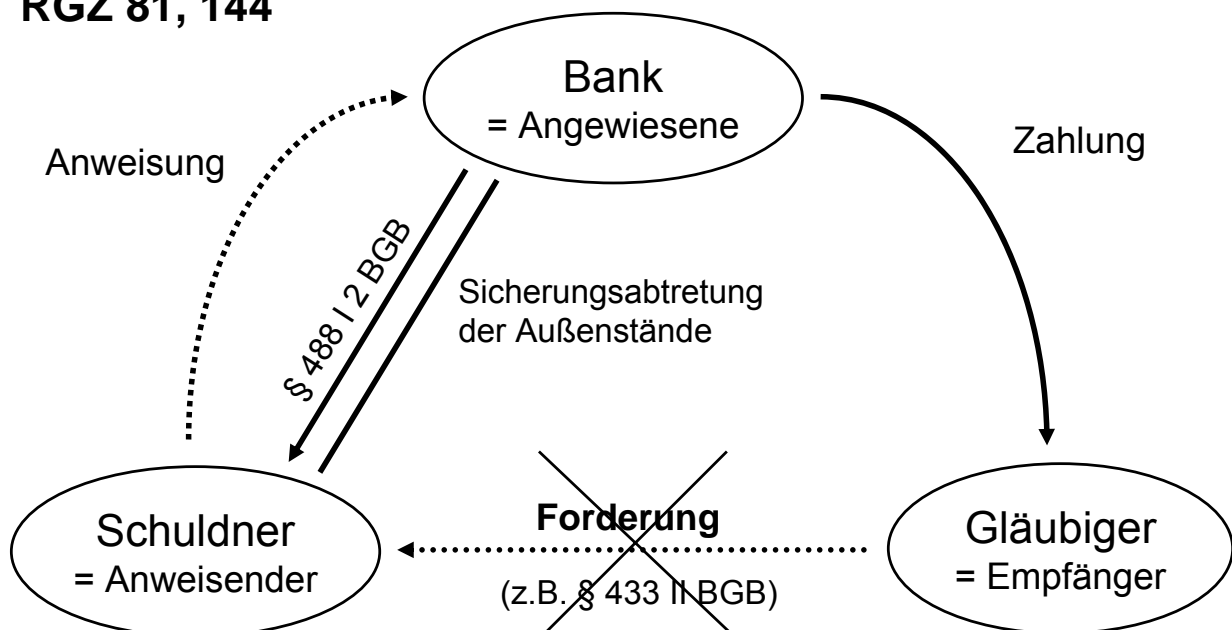
Einzelbetrachtung:
1. Schuldner erhält Kredit
2. Gläubiger erhält Zahlung



1. Das Urteil RGZ 48, 148

- Anweisungsfall ohne Bankbezug: Schuldner weist einen Geschäftspartner an, für seine Rechnung 5.000 Mark an einen seiner Gläubiger zu leisten
- Aktivmasse des Schuldners nicht vermindert
- nur eine unteilbare Handlung (⇔ zwei Rechtshandlungen, wenn die Kreditmittel erst an den Schuldner fließen, der sie an den Gläubiger weitergibt)
- Vergleichbarkeit mit Forderungsabtretung: Entstehung der neuen Forderung des Geschäftspartners geht Hand in Hand mit der Tilgung der gleichgroßen Forderung des Gläubigers.

RGZ 81, 144



2. Das Urteil RGZ 81, 144

- Bestätigung von RGZ 48, 148: Gläubigerbefriedigung durch Dritte für Rechnung des Schuldners ist keine Gläubigerbenachteiligung; keine Änderung der Aktiv- und Passivmasse
- Ausnahme: Ersatzforderung des Angewiesenen belastet die Masse stärker als die befriedigte Forderung
- Hauptfall: Ersatzforderung ist am Vermögen des Schuldners dinglich gesichert
 - Absonderungsrecht des neuen Gläubigers statt Insolvenzforderung
 - Aktivbestand des Schuldners in Gestalt des Anspruchs auf Rückgewähr von Sicherheiten wird verringert

Das Urteil BGH WM 2007, 973 = ZIP 2007, 1006

- Zahlung mit Kreditmitteln aus einem debitorisch geführten Bankkonto einer insolvenzreifen GmbH fällt nicht unter § 64 II GmbHG
- keine Verminderung der verteilungsfähigen Vermögensmasse, sondern „bloßer Gläubigertausch“
- Ausnahme: Bank verfügt über Gesellschaftssicherheiten
- Hinweis: Der II. Senat differenziert nicht zwischen Dispositions- und Überziehungskredit

1. Das Urteil BGH WM 1990, 649

- Fall: Geschäftsführer der späteren Gemeinschulderin überweist von einem durch Bürgschaft gesicherten debitorischen Konto der Gemeinschulderin 20.000 DM an sich zum Ausgleich seiner Forderung gegen die Gemeinschulderin
- Entscheidung: Gläubigerbenachteiligung kann bereits darin liegen, dass die als Kredit der Gemeinschuldnerin zur Verfügung stehenden Mittel für eine inkongruente Befriedigung verbraucht und nicht in anderer Weise zum Nutzen ihres Geschäftsbetriebs verwendet worden sind.

2. Das Urteil BGH WM 2002, 561

- Fall: Überweisung an einen Gläubiger von einem durch Bürgschaften + Grundschulden gesicherten debitorischen Konto mit **Dispokredit (= offene Kreditlinie)**
- Vorinstanz OLG Dresden: keine Gläubigerbenachteiligung, da Austausch ungesicherter Gläubiger (Kritik an BGH WM 1990, 649)
 - ⇒ Bank fiel trotz Sicherheiten in Höhe des Anfechtungsbetrags aus
- BGH: Zahlung aus eigenem haftenden Vermögen, da Dispokredit nach Abruf pfändbar (⇒ BGHZ 147, 193)
- **Darlehensaufnahme + Verwendung = rechtlich getrennte Vorgänge**
- Abgrenzung zur Auswechslung zweier Gläubiger bei Forderungsabtretung (fehlerhafter Verweis auf RGZ 48, 148)

- Unpfändbarkeit des Überziehungskredits
 - ❖ BGHZ 93, 315
 - Pfändbarkeit des Dispositionskredits („offene Kreditlinie“)
 - ❖ BGHZ 147, 193: Pfändbarkeit nach Abruf durch den Kunden
 - ❖ BGHZ 157, 350 und BGH WM 2004, 669: Keine Wirkung vor Abruf durch den Kunden
- ⇒ richtig: generelle Unpfändbarkeit
- Weisungsbindung der Bank
 - Privatautonomie des Kontoinhabers
 - Kontenblockade unvereinbar mit Sinn + Zweck der Zwangsvollstreckung
 - Soziale Folgen der Kontenblockade

1. OLG Köln WM 2005, 568 = WuB VI A. § 129 InsO 3.05 *Bitter*
 - offen, ob schlichte Gläubigerauswechslung
 - Gläubigerbenachteiligung jedenfalls beseitigt, wenn die Bank (= neuer Gläubiger) seine Forderungsanmeldung zurückzieht
 - ⇒ keine Erhöhung der Passivmasse (sehr zweifelhaft)
2. OLG Stuttgart ZIP 2005, 1837 (Vorinstanz zu BGHZ 170, 276, b.w.)
 - Gleichstellung zw. baren + unbaren Kreditmitteln
 - Kreditvertrag kommt mit Inanspruchnahme zustande
 - Darlehensaufnahme + Verwendung = rechtlich getrennte Vorgänge
3. OLG Hamburg ZIP 2006, 44 = ZInsO 2005, 937
 - Gleichstellung von Dispo- und Überziehungskredit zur Vermeidung von Zufallsergebnissen (insbesondere bei teilweiser Deckung)

3. Das Urteil BGHZ 170, 276 = WM 2007, 508

- Weggabe unpfändbarer Gegenstände ≠ Gläubigerbenachteiligung
- an der Differenzierung zw. Dispositions- und Überziehungskredit (Kontenpfändung) wird auch für die Anfechtung festgehalten
 - ⇒ Beim Überziehungskredit besteht kein pfändbarer Anspruch.
- Zahlungen aus einem Überziehungskredit sind mangels Gläubigerbenachteiligung nicht anfechtbar
- Ausnahme: Kreditrückzahlungsanspruch der Bank ist ungünstiger für die Insolvenzmasse (insbes. [bessere] Sicherheiten)
 - ⇒ Kommentar: Ergebnis wie RGZ 81, 144 (s.o. Folien 8 f.)

4. Der Beschluss BGH WM 2007, 695 = ZIP 2007, 601

- Schlüssigkeit einer Anfechtungsklage: Der Insolvenzverwalter muss darlegen, dass die Zahlung aus einem Guthaben oder im Rahmen einer eingeräumten Kreditlinie erbracht wurde.

Konsequenzen:

- partielles Aus für die Insolvenzanfechtung
- wer zuletzt Geld bekommt, steht anfechtungsrechtlich am besten
- Abgrenzungsschwierigkeiten + Zufallsergebnisse (insbes. bei teilweiser Überschreitung der Kreditlinie durch die Zahlung)
- umfassende Kritik in der Literatur / Gesetzesvorschlag *Marotzke*

5. Das Urteil BGH WM 2008, 704 = ZIP 2008, 701

- Fall: Kreditlimit deutlich überzogen; Eingang einer Pfändung; Bank veranlasst den Kontoinhaber, den Pfändungsgläubiger durch Überweisung vom überzogenen Konto zu befriedigen
- Anfechtbarkeit, wenn Kunde Anspruch auf Kreditgewährung hatte
 - Angebot der Kreditgewährung durch Aufforderung der Bank
 - Annahme durch Erteilung des Überweisungsauftrag
 - Anspruch auch bei konkludenter Erweiterung der Kreditlinie
 - offen, wann Kreditvertrag zustande kommt, wenn die Bank ohne vorherige Absprache einen Überweisungsauftrag ausführt
 - Frage: Andeutung, die Rspr. zur Unpfändbarkeit des Überziehungskredits aufgeben / einschränken zu wollen?

6. Der Beschluss BGH WM 2008, 842 = ZIP 2008, 747

- Schlüssigkeit des Klagevortrags, wenn Kontoaufstellung ergibt, dass der Kontostand die eingeräumte Kreditlinie nie überschritten hat; keine Darlegung erforderlich, dass einzelne Gutschriften nicht nur vorläufig sind
- Überziehungskredit nur, wenn sich die Bank die Zulassung der Verfügung von Fall zu Fall vorbehalten hat (Verweis auf *Bitter*)
- Annahme der Masseverkürzung bei Zahlung aus Kreditmitteln ≠ Divergenz zur Rspr. des II. Zivilsenats (oben Folie 10)
 - ⇒ Hinweis: ebenso *Bitter*, Festschrift Gero Fischer, 2008, S. 15, 32 f.

1. Koppelung von Pfändungs- und Anfechtungsrecht

- zur Erweiterung der als sachgerecht empfundenen Anfechtungsmöglichkeit wird der Bereich des „Überziehungskredits“ eingeschränkt; dies führt zu – ggf. unerwünschten – Erweiterungen der Pfändbarkeit
- Verwirrung der bisher klaren Begrifflichkeit (Dispositions- und Überziehungskredit): Kredit im Fall BGH WM 2008, 704 = ZIP 2008, 701 (Folie 17) ist kein Überziehungskredit; richtig allein: der Anspruch auf Auszahlung des Kredits i.S.v. § 488 I 1 BGB entstand vor Auszahlung; das gilt aber für jeden Überziehungs- und Dispositionskredit

2. Wenig sachgerechte Einschränkung der Insolvenzanfechtung

- Privilegierung des Gläubigers bei Zahlung aus einem – wenn auch enger verstandenen – „Überziehungskredit“ ohne sachlichen Grund

1. Zufallsergebnisse + Abgrenzungsprobleme sind sowohl hinsichtlich der Pfändbarkeit als auch hinsichtlich der Anfechtbarkeit zu vermeiden

2. Trennung zwischen (Un-)Pfändbarkeit des Kontokorrentkredits und Gläubigerbenachteiligung

- Zahlung aus Kreditmitteln ≠ Verfügung über unpfändbare Gegenstände, da keine Abtretung des Anspruchs auf Kreditauszahlung
- richtige Einzelbetrachtung im Urteil BGH WM 2002, 561 (Folie 12): Darlehensaufnahme + Verwendung = rechtlich getrennte Vorgänge
- genereller Vergleich zum Bereicherungsausgleich bei Drei-Personen-Verhältnissen (so auch BGHZ 142, 284, 287): Trennung in zwei Leistungsbeziehungen: Valuta- und Deckungsverhältnis
- Vergleich zur Barauszahlung + anschließender Weitergabe an Gläubiger
- kein Vergleich zur Abtretung = Gläubigertausch (⇔ RG, Folie 7): dort Zahlung aufgrund eigener Verpflichtung (aus dem Forderungskauf)

3. Begriffliche Klarstellung zum Überziehungs- / Dispositionscredit
 - Differenzierung zwischen zwei Ansprüchen:
 - (1) vorheriger, abstrakt-genereller Anspruch auf Kreditgewährung
 - (2) konkreter Auszahlungsanspruch aus § 488 I 2 BGB
 - Überziehungskredit: Anspruch (1) fehlt, Anspruch (2) entsteht mit der Entscheidung über die Duldung (arg.: keine Zahlung ohne Rechtsgrund)
 - Dispositonskredit: Anspruch (1) besteht im Rahmen der (noch offenen) Kreditlinie; Anspruch (2) entsteht mit Abruf des Kredits

4. Ergebnis: generelle Unpfändbarkeit + generelle Anfechtbarkeit
 - Grund für Unpfändbarkeit: Schutz der Privatautonomie des Kontoinhabers + Sicherung der Weisungsbindung der Bank
 - Anfechtung betrifft die Befriedigung nach Ausübung der Privatautonomie im Rahmen der Weisungsbindung

© 2008
Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de

Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)
www.zis.uni-mannheim.de